

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Bekanntmachung.

Freitag den 28. September und eventuell Samstag den 29. September nächsthin wird im Vorsaale des Nationalrates die Auslosung der pro 31. Dezember d. J. zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3 $\frac{1}{2}$ % eidgenössischen Anleihen von 1887, 1888 und 1889 stattfinden.

Bern, den 16. August 1894.

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Hauser.

Bekanntmachung.

Es ist uns der Name einer Firma Huber & Hofmann in Zürich-Außersihl zu Gesicht gekommen, die sich die Eigenschaft als „Zollagentur“ beilegt. Zur Vermeidung von Irrtum geben wir bekannt, daß eine „Zollagentur“ mit amtlichem Charakter weder in Zürich noch auf einem andern schweizerischen Platze besteht.

Bern, den 7. August 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Von seiten des schweizerischen Handelsstandes wird häufig Beschwerde darüber geführt, daß Warensendungen aus dem Auslande außer den Zollgebühren sich noch mit weitem Gebühren, unter der Angabe „für Zollbehandlung“, „Provision“, „Deklaration“, „Revision“ u. s. w., belastet finden.

In Wiederholung früherer Bekanntmachungen wird hiermit neuerdings aufmerksam gemacht, daß solche Gebühren weder vom schweizerischen Zollpersonal, noch für Rechnung der Zollverwaltung bezogen, sondern daß seitens der letztern einzig und allein die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben werden. Reklamationen wegen Bezuges von Nebengebühren sind daher nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Stelle (Speditor oder Güterexpedition an der Grenze), welche die Zollabfertigung vermittelt, zu richten.

Zugleich wird aufmerksam gemacht, daß die Deklaranten (resp. die Speditoren oder Güterexpeditionen), welche den Zollstätten Kollektiv-Deklarationen abgeben, die Warensendungen an verschiedene Adressaten umfassen, dafür entsprechende Kollektiv-Zollquittungen empfangen. Diese bleiben in Händen der Deklaranten, wogegen die Einfuhrfrachtbriefe mit einem zollamtlichen Stempel abgestempelt werden, aus welchem der Name der Zollstätte und der Betrag des erhobenen Zolles ersichtlich ist.

Derjenige Warenempfänger, welcher eine Zollquittung zugestellt zu erhalten wünscht, hat zu diesem Ende dafür zu sorgen, daß für ihn bestimmte Warensendungen durch den Deklaranten jeweilen mit einer besondern Deklaration zur Verzollung angemeldet werden, in welchem Falle auch eine besondere Zollquittung ausgefertigt wird.

Bern, den 8. August 1892.

Eidg. Oberzolldirektion.

Gefängnis-

Bestand der Gefängnisbevölkerung und

Nr.	Kantone.	Verurteilte.								
		Zuchthaussträflinge.			Gefängnissträflinge.			Zwangsarbeiter.		
		Bestand auf 1. Juni.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Juni.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Juni.	Zuwachs.	Abgang.
1	Zürich . . .	221	16	17	78	95	102	39	¹⁾ 6	4
2	Bern . . .	149	6	6	240	77	63	237	20	37
3	Luzern . . .	74	4	8	14	50	46	78	12	10
4	Uri . . .	1	—	—	—	—	—	²⁾ 3	1	1
5	Schwyz . . .	³⁾ 17	2	1	—	—	—	⁴⁾ 6	—	—
6	Obwalden . .	4	—	—	2	—	1	⁵⁾ 3	—	—
7	Nidwalden . .	4	—	1	1	—	1	⁶⁾ 3	—	—
8	Glarus . . .	⁷⁾ 4	—	—	1	3	3	⁸⁾ 12	⁹⁾ 1	¹⁰⁾ 1
9	Zug . . .	¹¹⁾ 3	—	—	5	2	2	¹²⁾ 7	3	3
10	Freiburg . . .	101	3	2	64	12	12	—	—	—
11	Solothurn . .	51	2	3	26	21	27	¹³⁾ 17	11	8
12	Basel-Stadt . .	50	3	4	50	32	18	¹⁴⁾ 11	2	¹⁵⁾ 4
13	Basel-Land . .	22	—	1	23	5	7	12	1	2
14	Schaffhausen .	13	1	—	10	11	8	¹⁶⁾ 3	—	—
15	Appenzell A.-Rh.	¹⁷⁾ 15	—	¹⁸⁾ 1	¹⁹⁾ 7	12	9	17	2	4
16	Appenzell I.-Rh.	—	—	—	1	1	1	10	1	1
17	St. Gallen . .	128	12	15	24	36	42	²⁰⁾ 28	4	²¹⁾ 2
18	Graubünden . .	31	3	5	—	—	—	²²⁾ 26	2	—
19	Aargau . . .	²³⁾ 99	7	3	38	28	24	25	3	4
20	Thurgau . . .	66	4	5	16	10	13	40	3	3
21	Tessin . . .	9	—	2	18	3	3	²⁴⁾ 1	—	—
22	Waadt . . .	203	28	19	10	27	21	80	12	28
23	Wallis . . .	22	3	5	9	1	2	—	—	—
24	Neuenburg . .	35	—	1	41	15	21	69	4	8
25	Genf . . .	25	10	3	22	9	7	—	—	—
	Schweiz . . .	1347	104	102	700	450	433	727	88	120
	Männer	1196	95	85	595	366	353	531	72	98
	Weiber	151	9	17	105	84	80	196	16	22

Bemerkungen siehe Bulletin Nr. 6 b.

Statistik.

Juni 1894.

Bewegung während des Monats.

Verurteilte.						Militär. †			Total der Verurteilten.		
Pollzei- gefangene.			Bußen- abverdiener.								
Bestand auf 1. Juni.	Zuwachs.	Abgang.									
4	19	18	4	22	19	1	1	—	347	159	160
29	199	193	83	311	308	23	37	38	761	650	645
—	—	—	1	2	3	3	39	37	170	107	104
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1
—	—	—	—	1	1	—	1	1	23	4	3
—	2	2	—	—	—	—	—	—	9	2	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	2
—	1	1	—	—	—	—	—	—	17	5	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	5	5
4	34	26	—	13	12	2	24	18	171	86	70
—	—	—	3	8	11	2	7	—	99	49	49
45	69	90	—	13	12	1	4	2	157	123	130
—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	6	10
—	18	18	—	—	—	—	—	—	26	30	26
—	—	—	1	8	8	1	—	—	41	22	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	2	2
—	3	3	9	27	34	3	50	49	192	132	145
—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	5	5
6	8	13	5	10	8	1	3	4	174	59	56
—	—	—	—	1	1	1	3	4	123	21	26
—	—	—	1	—	—	3	8	8	32	11	13
48	63	73	22	63	78	7	32	35	370	225	254
—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	4	7
12	34	39	2	17	18	—	—	—	159	70	87
—	—	—	3	2	4	—	—	—	50	21	14
148	450	476	134	498	517	48	209	196	3104	1799	1844
107	365	394	112	420	432	48	209	196	2589	1527	1558
41	85	82	22	78	85	—	—	—	515	272	286

† Die meisten der hier aufgeführten Militärs wurden wegen während des letzten Kurses oder am Tage der Entlassung begangener Disciplinarfehler bestraft.

Gefängnis-

Bestand der Gefängnisbevölkerung und

Nr.	Kantone.	Nicht Verurteilte.								
		Untersuchungs- gefangene.			Transport- gefangene.			Bettler und Vaganten.		
		Bestand auf 1. Juni.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Juni.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Juni.	Zuwachs.	Abgang.
1	Zürich . . .	67	187	200	6	170	170	2	147	143
2	Bern . . .	202	323	336	17	256	250	27	199	206
3	Luzern . . .	13	79	71	—	17	17	4	96	98
4	Uri . . .	—	6	1	—	—	—	—	—	—
5	Schwyz . . .	3	9	10	—	49	49	1	41	38
6	Obwalden . . .	1	4	4	—	—	—	—	2	2
7	Nidwalden . . .	3	2	3	—	—	—	—	11	11
8	Glarus . . .	1	—	—	—	21	21	—	10	10
9	Zug . . .	1	9	6	—	20	20	—	6	6
10	Freiburg . . .	33	29	47	3	48	49	13	29	33
11	Solothurn . . .	6	20	21	—	51	50	3	71	73
12	Basel-Stadt . . .	15	51	49	—	96	92	11	133	132
13	Basel-Land . . .	9	39	26	—	13	12	1	28	29
14	Schaffhausen . . .	14	38	38	—	131	131	4	*16	16
15	Appenzell A.-Rh. . .	3	4	7	—	6	6	—	30	30
16	Appenzell I.-Rh. . .	—	2	1	—	3	3	—	—	—
17	St. Gallen . . .	17	46	46	—	513	513	—	303	303
18	Graubünden . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Aargau . . .	25	35	35	11	151	147	2	117	117
20	Thurgau . . .	18	40	41	2	54	55	4	125	126
21	Tessin . . .	33	13	11	81	23	24	21	71	70
22	Waadt . . .	58	114	117	2	30	32	3	223	223
23	Wallis . . .	17	7	13	—	9	9	—	9	9
24	Neuenburg . . .	29	40	29	—	1	1	5	103	107
25	Genf . . .	23	53	59	1	44	43	35	84	100
	Schweiz . . .	595	1150	1171	123	1706	1694	136	1854	1882
	Männer	492	973	992	114	1515	1506	109	1649	1671
	Weiber	103	177	179	9	191	188	27	205	211

Statistik.

Juni 1894.

Bewegung während des Monats.

Polizei-arrestanten.			Total der nicht Verurtheilten.			Bemerkungen.
Bestand auf 1. Juni.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Juni.	Zuwachs.	Abgang.	
4	390	384	79	894	897	¹⁾ Wovon 1 im Thurgau.
6	9	9	252	787	801	²⁾ Wovon 2 in Luzern.
1	34	35	18	226	221	³⁾ Wovon 5 in St. Gallen.
—	—	—	—	6	1	^{4), 5) und 6)} In Luzern.
—	3	3	4	102	100	⁷⁾ Wovon 3 in Zürich und 1 in St. Gallen.
—	—	—	1	6	6	⁸⁾ Wovon 1 in Zürich, 6 in Chur und 5 im Thurgau.
—	—	—	3	13	14	^{9) und 10)} Im Thurgau.
—	4	4	1	35	35	¹¹⁾ Wovon 2 in Zürich.
—	—	—	1	35	32	¹²⁾ Wovon 1 in St. Gallen.
8	11	9	57	117	138	¹³⁾ Wovon 2 im Thurgau.
—	1	1	9	143	145	^{14) und 15)} Wovon 1 im Thurgau.
3	19	18	29	299	291	¹⁶⁾ Im Thurgau.
1	2	3	11	82	70	¹⁷⁾ Wovon 5 in Lenzburg und 10 in St. Gallen.
—	5	5	18	190	190	¹⁸⁾ In St. Gallen.
—	7	7	3	47	50	¹⁹⁾ Wovon 1 in St. Gallen.
—	—	—	—	5	4	²⁰⁾ Wovon 4 im Thurgau.
—	37	37	17	899	899	²¹⁾ Wovon 1 im Thurgau.
—	—	—	4	—	—	²²⁾ Wovon 2 in St. Gallen.
—	14	14	38	317	313	²³⁾ Wovon 1 Pensionär vom eidg. Militärdepartement.
2	7	8	26	226	230	²⁴⁾ In Chur.
23	49	45	158	156	150	Diese Gefangenen sind in den Anstalten, in welchen sie ihre Strafe abbüssen, nicht mitgerechnet, sondern den Verurtheilten desjenigen Kantons zugezählt, in welchem sie bestraft wurden.
5	59	58	68	426	430	Einigen Kantonen war es noch nicht möglich, vollständige Angaben über die Orts- und sogar Bezirksgefängnisse zu machen.
—	—	—	17	25	31	Eine gewisse Anzahl von Bettlern und Vaganten, sowie von Transportgefangenen sind, indem sie verschiedene Kantone oder verschiedene Bezirke eines Kantons passierten, in der Bewegung der Gefängnisbevölkerung zweifelsohne zwei- oder mehreremal gezählt worden.
—	27	27	34	171	164	Unter den Transportgefangenen (d. h. Untersuchungsgefangene und Verurtheilte, welche von einem Gefängnis in ein anderes übergeführt werden, auch über die Grenze geführte und Transitgefangene) befinden sich höchst wahrscheinlich auch solche Individuen, welche in die Kategorie der Bettler und Vaganten gehören.
2	170	162	61	351	364	
55	848	829	909	5558	5576	
47	720	704	762	4857	4873	
8	128	125	147	701	703	* Wovon 14 bestraft.

Bekanntmachung.

In Österreich-Ungarn wurden jüngst Gesetze und Verordnungen erlassen betreffend den allmählichen Rückzug der gemeinsamen Staatsnoten. Die Bestimmungen betreffend den Rückzug der Staatsnoten zu einem Gulden dürften für den schweizerisch-österreichischen Grenzverkehr von besonderer Wichtigkeit sein. Es wird deshalb bekannt gegeben:

1. Die allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten zu einem Gulden an Zahlungsstatt erlischt mit dem 31. Dezember 1895.

2. Die k. k. Staatskassen und Ämter, sowie die k. und k. gemeinsamen Kassen sind verpflichtet, diese Staatsnoten noch bis zum 30. Juni 1896 als Zahlung anzunehmen und bei den als Auswechslungsstellen fungierenden Kassen, sowie bei der Reichscentralkasse in Wien auch in Umwechslung gegen andere Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, entgegenzunehmen.

3. Vom 1. Juli 1896 an bis zum 31. Dezember 1899 sind die Staatsnoten zu einem Gulden nur noch bei den als Umwechslungsstellen fungierenden k. k. Kassen, sowie bei der Reichscentralkasse in Wien in Umwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, anzunehmen.

4. Vom 31. Dezember 1899 an findet eine Einlösung dieser Staatsnoten überhaupt nicht mehr statt.

Bern, den 14. August 1894.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der **eidgenössische Staatskalender für 1894** ist erschienen und kann solange Vorrat zum Preise von Fr. 1. 50 bezogen werden beim

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

NB. Postmarken können als Bezahlung nicht angenommen werden.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Seine Majestät der König von Belgien hat mit Beschluß vom 14. Dezember 1874 einen jährlichen Preis von Fr. 25,000 behufs Aufmunterung zu wissenschaftlichen Arbeiten ausgesetzt.

Im Jahr 1897 soll der Preis, welcher für die internationale oder gemischte Bewerbung bestimmt ist, demjenigen Werke zuerkannt werden, welches folgende Aufgabe am besten behandelt:

„Es sind die meteorologischen, hydrologischen und geologischen Verhältnisse der Äquatorialgegenden Afrikas vom sanitärischen Standpunkte aus darzulegen.

„Aus dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse in diesen Dingen sind die diesen Gegenden eigentümlichen Gesundheitsregeln abzuleiten, und es ist, gestützt auf Beobachtungen, diejenige Lebensweise, Nahrung, Beschäftigung, sowie Art der Bekleidung und Wohnung auseinanderzusetzen, welche zur Erhaltung von Gesundheit und Kraft als die geeignetste erscheint.

„Die für die Äquatorialgegenden Afrikas eigentümlichen Krankheiten sind in symptomatischer, ätiologischer und pathologischer Hinsicht zu beschreiben; ebenso ist ihre Behandlung sowohl vom prophylaktischen als vom therapeutischen Standpunkt aus anzugeben. Die bei der Wahl und dem Gebrauch der Arzneimittel, sowie bei der Errichtung von Spitälern und Gesundheitsstationen zu befolgenden Grundsätze sind namhaft zu machen.

„Bei ihren wissenschaftlichen Untersuchungen sowohl als bei ihren praktischen Schlußfolgerungen haben die Bewerber insbesondere die Existenzbedingungen für Europäer in den verschiedenen Gegenden des Congo-Beckens in Betracht zu ziehen.“

Zur Bewerbung werden sowohl geschriebene als gedruckte Werke zugelassen.

Die neue Ausgabe eines schon gedruckten Werkes kann nur dann daran teilnehmen, wenn dasselbe erhebliche Abänderungen und Erweiterungen enthält und, wie die andern Werke, während der für die Bewerbung eingeräumten Frist, d. h. in einem der Jahre 1893, 1894, 1895 oder 1896, erschienen ist.

Die Werke dürfen in einer der folgenden Sprachen geschrieben sein: französisch, flämisch, englisch, deutsch, italienisch und spanisch.

Die Ausländer, welche an der Bewerbung teilzunehmen wünschen, haben ihre geschriebenen oder gedruckten Werke vor dem 1. Januar 1897 dem Ministerium des Innern und des Unterrichts in Brüssel einzusenden.

Falls ein geschriebenes Werk den Preis erhält, muß dasselbe im Laufe des Jahres, welches auf die Preiserteilung folgt, veröffentlicht werden.

Die Beurteilung der eingegangenen Arbeiten wird einer von S. M. dem König von Belgien ernannten Jury zugewiesen; dieselbe besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus drei Belgiern und vier Ausländern von verschiedener Nationalität.

Bern, den 8. Oktober 1891.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.08.1894
Date	
Data	
Seite	304-312
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 729

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.